

Verkündet am 29. November 1954
Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2532 088

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Gustav Z [REDACTED] OHG in R [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklag-
ten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Gemeinde Ro [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den
Gemeinderat,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1954 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der
Bundesrichter Dr.Pagendarm, Rietschel, Dr.Kreft und
Dr.Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 19. Februar 1953 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Fabrikationsbetrieb der Klägerin war zur Zeit der Besetzung von Rodenkirchen durch die alliierten Streitkräfte - Anfang März 1945 - nach Thüringen verlagert. Kurze Zeit nach der Besetzung ist die mit Ziegeln gedeckte Fabrikhalle der Klägerin in Rodenkirchen von den Einwohnern dieses Orts für ihren eigenen Bedarf abgedeckt worden. Auch die Beklagte hat einige hundert Ziegel für ihre Gebäude entnehmen lassen.

Die Klägerin hat behauptet, die Anweisung zur Entnahme der ca. 11 000 Dachziegel und die Zuteilung an die einzelnen Interessenten sei durch den Architekten Otto Sch[redacted] erfolgt, der vor der Besetzung zum "Baueinsatzleiter" für die Beklagte bestellt worden war, und nach der Besetzung von der Beklagten mit ähnlichen Aufgaben betraut worden sei. Die Wiedereindeckung des Daches habe einen Kostenaufwand von 6.659,75 DM erfordert, ausserdem seien in der Fabrikhalle durch Witterungseinflüsse Vorräte im Gesamtwert von 3.152,10 DM verdorben. Die Klägerin ist der Meinung, die Beklagte sei für diese Schäden ersatzpflichtig, weil eines ihrer Organe die Abdeckung des Daches veranlasst habe, jedenfalls an dieser Massnahme beteiligt gewesen sei. Nachdem die Beklagte im Laufe des ersten Rechtszuges für die für ihre eigenen Gebäude entnommenen Dachziegel 288 DM bezahlt hat, hat die Klägerin ihre Forderung um diesen Betrag ermässigt und nunmehr beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 9.523,85 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorgetragen:

- 3 -

Zur Zeit der Abdeckung der Fabrikhalle sei eine deutsche Gemeindeverwaltung überhaupt noch nicht wieder eingerichtet gewesen. Nachdem der Angestellte W. von der Besatzungsmacht zum Bürgermeister bestellt worden sei, seien alle früheren Gemeindebediensteten, die Mitglieder der Partei gewesen waren - darunter auch Sch. -, von weiterer Mitarbeit ausgeschlossen worden. Erst im Oktober 1945 sei Sch. wieder für die Gemeinde tätig geworden, nachdem zuvor seine Beschäftigung von der Besatzungsmacht ausdrücklich abgelehnt worden sei. Vorher habe er sich allenfalls freiwillig und unentgeltlich wie viele andere Ortsbewohner an Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit beteiligt. Selbst wenn aber Sch. im Sinne der Klagebehauptungen tätig geworden sei, könne sein Verhalten keine Ersatzpflicht begründen, weil angesichts des Notstandes jener Tage die Selbsthilfe der Einwohner erlaubt gewesen sei. Der Bürgermeister hätte damals mangels brauchbarer Vollzugsorgane auch gegen eine unzulässige Abdeckung nicht einschreiten können.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihren Klageanspruch weiter verfolgt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Beklagte würde für den der Klägerin durch die Abdeckung des Daches ihrer Fabrikhalle im März/April



1945 entstandenen Schaden haften, wenn sie für das von der Klägerin behauptete Verhalten des Architekten Sch[REDACTED] einzustehen hätte. Die Haftung - auch die aus § 839 BGB in Verb mit Art 131 WeimVerf - hängt nicht davon ab, ob Sch[REDACTED] - wie das Oberlandesgericht sich ausdrückt - als "Organ" der Beklagten tätig geworden ist, ob er im Rahmen einer ihm von der Beklagten übertragenen dienstlichen Tätigkeit oder ob er auf Grund eines ihm von der Beklagten erteilten Auftrages gehandelt hat, auch nicht davon, ob überhaupt ein Dienstverhältnis bestand. Es genügt, daß der Handelnde von der betreffenden Körperschaft mit öffentlicher Gewalt ausgestattet war (RGZ 142, 190).

Auf Grund einer umfangreichen Beweisaufnahme und unter Berücksichtigung aller sonst verwertbaren Umstände des Falles kommt der Tatrichter zu dem Ergebnis, dass Sch[REDACTED] zu der Zeit, als das Fabrikdach abgedeckt worden ist, eine dienstliche Tätigkeit für die Beklagte überhaupt nicht ausgeübt hat, ihm auch nicht in sonstiger Weise eine Berechtigung zum Handeln für die Beklagte eingeräumt war. Soweit Sch[REDACTED] früher für die Beklagte als "Baueinsatzleiter" tätig war, sieht das Berufungsgericht dieses Beschäftigungsverhältnis für die Zeit nach der Besetzung der Beklagten durch die alliierten Streitkräfte als beendet an. Soweit Sch[REDACTED] nach der Besetzung tatsächlich noch tätig geworden ist, hält der Vorderrichter für bewiesen, dass diese Tätigkeit lediglich im Rahmen der von den meisten Bürgern, insbesondere von früheren Parteimitgliedern, verlangten und üblicherweise verrichteten allgemeinen Aufräumarbeiten erfolgte, jedenfalls weder im Rahmen des früheren Beschäftigungsverhältnisses noch eines nach der Besetzung erteilten besonderen

Beschäftigungsauftrages. Der entweder von der Besatzungsmacht oder der Beklagten erteilte besondere Auftrag an Sch[REDACTED] zur Beaufsichtigung der Strassenaufräumarbeiten liege im Rahmen der oben gekennzeichneten allgemeinen Aufräumarbeiten.

2. Die gegen die tatsächlichen Feststellungen von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch.

Im Gegensatz zur Meinung der Revision hat der Tatrichter Ziffer IV der Proklamation 1 des Interalliierten Obersten Befehlshabers (ABl BritMilReg Nr 2 S 1) nicht verkannt, nach der die deutschen Beamten verpflichtet waren, bis auf weiteres auf ihren Posten zu bleiben. Damit ist nämlich nichts darüber gesagt, ob der Beamte im Einzelfall auch tatsächlich seine frühere dienstliche Tätigkeit fortgesetzt hat. Aus dem unstreitigen Sachvortrag der Parteien ergibt sich, dass Sch[REDACTED] als Architekt offenbar erst in den Jahren 1940/41 zum "Baueinsatzleiter" berufen worden ist und in einem freier gestalteten Arbeitsverhältnis zur Beklagten stand, dass die Verwaltung der Beklagten von den amerikanischen Streitkräften Anfang März 1945 unter Ausschluss aller Mitglieder der NSDAP, zu denen Sch[REDACTED] gehörte, völlig neu aufgebaut wurde und dass Sch[REDACTED] in der fraglichen Zeit eine Vergütung nicht erhalten hat. Im Hinblick hierauf brauchte entgegen der Ansicht der Revision das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung nicht darauf abzustellen, ob, wann und durch welchen Akt Sch[REDACTED] durch den neuen Bürgermeister W[REDACTED] aus seiner bisherigen Tätigkeit "abberufen" worden ist.

Entgegen der Meinung der Revision hat der Berufungs-

richter auch ausdrücklich und eingehend untersucht, ob Sch[REDACTED] seine nach der Besetzung ausgeübte Tätigkeit auf Grund und kraft seines alten Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt hat, und diese Frage verneint. Er brauchte ferner nicht noch ausführlicher darauf einzugehen, wie das Verhalten des Sch[REDACTED] von der Bevölkerung allgemein aufgefasst worden ist. Zudem hat das Berufungsgericht ausdrücklich auch zwei Zeugenaussagen für seine Feststellung, Sch[REDACTED] habe keine dienstliche oder amtliche Funktion gehabt, angeführt. Der Tatrichter ist also in seiner eingehenden Beweiswürdigung ohne Verstoss gegen § 286 ZPO sowie gegen Denk- und Erfahrungssätze zu seinen Feststellungen gelangt.

3. Die vom Vorderrichter aus diesen bedenkenfreien Feststellungen gezogene Folgerung, die Beklagte hafte nicht für das von der Klägerin behauptete Verhalten des Sch[REDACTED], insbesondere auch nicht aus der besonderen Tätigkeit des Sch[REDACTED] nach der Besetzung, ist frei von Rechtsirrtum.

Auch wenn der in § 904 BGB vorausgesetzte Eingriff eine nur mittelbare Einwirkung sein kann (RGZ 156, 190), so setzt doch die Haftung des Auftraggebers - hier der Beklagten - nach § 904 voraus, dass der unmittelbar Handelnde in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Auftraggeber steht oder zumindest dieser eine besondere Anordnung zu dem Handeln gegeben hat (vgl Urteil des Senats IM Nr 2 zu § 904 BGB). Der Vorderrichter hat aber ausdrücklich und bedenkenfrei festgestellt, dass Sch[REDACTED] in der fraglichen Zeit nicht in einem solchen Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis stand, ferner dass Sch[REDACTED]

zu dem von der Klägerin behaupteten Handeln - Abdecken der Fabrikhalle - einen Auftrag von der beklagten Gemeinde nicht hatte. Soweit der Berufungsrichter von einem besonderen Auftrag an Sch. zur Beaufsichtigung der Strassenaufräumarbeiten ausgeht, schliesst dieser den Auftrag, das Abdecken der Fabrikhalle zu veranlassen, nicht in sich; abgesehen davon ist insoweit offen geblieben, ob die Beklagte oder die Besatzungsmacht den Auftrag an Sch. zur Beaufsichtigung der Strassenaufräumarbeiten erteilt hat. Kann somit das von der Klägerin behauptete Handeln des Sch. auch nicht als mittelbare Einwirkung der Beklagten im Sinne des § 904 BGB angesehen werden, entfällt eine Haftung der Beklagten aus § 904 BGB.

Eine Ersatzpflicht der Beklagten kann auch nicht aus § 831 BGB hergeleitet werden, da Sch. nicht die Stellung eines "Verrichtungsgehilfen" der Beklagten hatte. Wenn Sch. mit der Beaufsichtigung der Strassenaufräumarbeiten beauftragt war, fiel das angeblich von ihm veranlasste Abdecken des Fabrikdaches nicht in den Kreis derjenigen Massnahmen, die zur Ausführung des Auftrags (Aufsicht bei Strassenaufräumarbeiten) gehören. Auch soweit Sch. etwa den ihm erteilten besonderen Auftrag willkürlich oder irrtümlich überschritten hätte, würde das von der Klägerin behauptete Handeln des Sch. nicht mehr im inneren Zusammenhang mit seinem Auftrag stehen (vgl. Palandt BGB 11. Aufl. § 831 Anm 4).

Was eine Haftung der Beklagten aus § 839 BGB in Verb. mit Art 131 WeimVerf, ferner aus § 26 RLG oder nach den allgemeinen Entschädigungsgrundsätzen für enteignungs-

gleichen Eingriff oder Aufopferung anbelangt, so ergeben die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters mit genügender Deutlichkeit, dass Sch. weder auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses noch auf der Grundlage eines besonderen Auftrags hoheitliche Befugnisse für die Beklagte in der in Rede stehenden Zeit ausgeübt hat. Die Ausführungen des Berufungsgerichts hinsichtlich des nach der Besetzung erteilten Auftrags an Sch. zur Beaufsichtigung der Strassenaufräumarbeiten sind jedenfalls so zu verstehen, dass Sch. als technischer Fachmann auch nur eine Art technische Leitung bei den allgemeinen Strassenaufräumarbeiten ausgeübt, sich also insoweit nicht hoheitlich betätigt hat. Dafür spricht vor allem, dass damals ein anderer - der Zeuge Ha. - das provisorische Bauamt der Beklagten leitete und die Ausführung von Strassenaufräumarbeiten selbst nicht ohne weiteres in den Kreis der hoheitlichen Betätigung fällt. Die genannten Vorschriften und Rechtsgrundsätze, die ein hoheitliches Handeln voraussetzen, können deshalb ebenfalls nicht zur Anwendung kommen.

Aber auch wenn Sch. bei den Strassenaufräumarbeiten hoheitliche Befugnisse ausgeübt und seinen Auftrag hierbei willkürlich und irrtümlich überschritten hätte, so gilt für eine Haftung der Beklagten aus § 839 BGB das zu der Haftung aus § 831 BGB Gesagte. Auch hier hätte Sch. dann nicht in "Ausübung eines ihm übertragenen Amtes", sondern nur "bei Gelegenheit" der Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt, da ein innerer Zusammenhang zwischen den Strassenaufräumarbeiten und dem Abdecken eines völlig unbeschädigten Daches einer Fabrikhalle nicht besteht.

Bei dem festgestellten Sachverhalt, demzufolge eine Haftung der Beklagten wegen des von der Klägerin behaupteten Handelns des Sch[REDACTED] überhaupt entfällt, konnte das Berufungsgericht mit Recht offenlassen, ob und gegebenenfalls was im einzelnen Sch[REDACTED] damals tatsächlich hinsichtlich des Abdeckens des Daches veranlasst hat. Es bedurfte auch keiner Entscheidung, ob der geltend gemachte Anspruch der Klägerin als Anspruch auf Enteignungsschädigung im Hinblick auf § 13 Abs 2 Nr 2 oder § 13 Abs 3 LAG entfällt.

II.

Für die Entnahme von einigen Hundert Ziegeln, die zum Eindecken eines gemeindeeigenen Gebäudes verwendet wurden, hat die Beklagte einen Betrag von 288 DM gezahlt. Insoweit ist von der Klägerin nicht behauptet worden, dass sie unter dem Gesichtspunkt des § 812 BGB mehr verlangen könne.

Ob die Entnahme von Ziegeln zugunsten der Beklagten erst die Wegnahme der übrigen Ziegel durch verschiedene Ortsbürger auslöste, kann dahinstehen; es ist deshalb unschädlich, dass das Oberlandesgericht dazu keine Feststellungen getroffen und sich darüber nicht weiter ausgelassen hat. Denn wie sich aus den Ausführungen unter I ergibt, ist nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts ein für die Gemeinde hoheitsrechtlich Handlungsbefugter, auf dessen Massnahmen die Entnahme irgendwelcher Mengen von Ziegeln zurückzuführen wäre, nicht tätig geworden; ebensowenig hat nach diesen Ausführungen die Beklagte aus

einem bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkt für das Handeln eines von ihr Beschäftigten einzutreten, weil es sich bei der Entnahme von Ziegeln - auch soweit sie für eines ihrer Gebäude verwendet wurden - höchstens um eine Eigenmächtigkeit handelte, die sich einer oder einiger von der Gemeinde Beschäftigten bei Gelegenheit von Verrichtungen, zu denen sie bestellt waren, zuschulden kommen liessen. Haftet aber die Beklagte nicht für den Schaden, der der Klägerin durch die Entnahme der Ziegel entstand, die für das gemeindeeigene Gebäude verwendet wurden, so entfällt auch die Haftung für den weiteren Schaden, der dadurch entstanden sein soll, dass andere erst "dem Beispiel der Gemeinde" folgten.

III.

Eine schuldhafte zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung des Bürgermeisters W. oder eines anderen Bediensteten der Beklagten kann in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht nicht darin gesehen werden, dass sie unterlassen haben, die Entnahme der Dachziegel durch die Bevölkerung zu verhindern. Dies schon deshalb nicht, weil unter Berücksichtigung der aussergewöhnlichen Verhältnisse in den ersten Wochen der feindlichen Besetzung, insbesondere des Fehlens einer intakten und gut funktionierenden Verwaltung der Beklagten, die zudem damals ohne ausreichende Machtmittel war, ein Verschulden des Bürgermeisters oder des von der Besatzungsmacht eingesetzten stellvertretenden Polizeichefs Massia nicht angenommen werden kann. Das Berufungsgericht geht davon aus, dass der Bürgermeister dem stellvertre-

tenden Polizeichef den Auftrag erteilt habe, dem Abdecken der Dachziegel auf dem Gebäude der Klägerin Einhalt zu gebieten, und dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass M. etwa zu spät eingeschritten ist. Somit ist, zumal unstreitig das Abdecken des Daches durch die Bevölkerung ungewöhnlich schnell - vermutlich an einem Tag oder einigen wenigen Tagen - vor sich gegangen ist, der Verschuldensbegriff nicht verkannt. Es kommt hinzu, dass der Bürgermeister unstreitig am Tage, nachdem ihm von der Entnahme der Dachziegel durch die Bevölkerung Kenntnis gegeben worden war, durch einen öffentlichen Anschlag die Entnahme von Dachziegeln verboten hat. Er hat also das getan, was im Hinblick auf die ihm damals zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Machtmittel zweckmässig und angebracht erschien. Die Annahme eines Verschuldens ist deshalb unter den damals gegebenen besonderen Verhältnissen nicht gerechtfertigt.

Da sich sonach der geltend gemachte Anspruch aus keinem Rechtsgrund als begründet erweist, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Beyer